

**Gesetze der Ordnung für die Mitglieder  
des Theaters und des Orchesters zu Riga,  
unter der Direction von Johann Georg  
Ohmann, Unternehmer desselben. Riga, den  
1. September 1822**

Riga : [s.n.  
1822

# EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



## Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

## Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

## Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

bit. A-12913

# Gesetze der Ordnung

für die Mitglieder

des Theaters und des Orchesters

zu Riga,

unter der Direction

von

Johann Georg Ohmann,

Unternehmer desselben.

.....  
Riga, den 1. September 1822.  
.....

Tartu Riikliku Oulko  
Raamatukogu

195449

---

R i g a,

gedruckt bei J. C. D. Müller.

Ist zu drucken erlaubt.  
Riga, den II. August 1822.

W. F. Keufler,  
stellvert. Div. Gouvernements-Schuldirector.

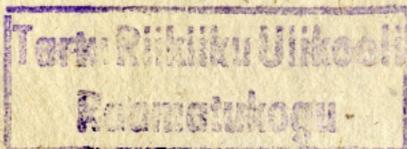
Da keine Verbindung mehrerer Individuen zu Einem Zwecke ohne Gesetze bestehen kann, so sind folgende für dieses Theater schon früher bestehende festgesetzt. Jedes Mitglied desselben erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Gesetze, zur genauesten Befolgung.

### D i r e c t i o n .

#### §. I.

Keine Angelegenheit, von welcher Beschaffenheit oder Wichtigkeit solche auch seyn möge, darf weder mit dem Director, noch mit dessen Repräsentanten, oder jedesmaligem Vorsteher, auf den Proben oder während der Vorstellungen verhandelt werden. Wer dieses dennoch thut,

Est. A



22365

und sich durch die gütlichen Abmahnungen des Directors oder dessen Repräsentanten nicht zur vorgeschriebenen Ordnung verweisen läßt, zahlt 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts. Ueberhaupt darf wegen der möglichen Störung keine Angelegenheit im Theater verhandelt werden, weder vor noch nach der Vorstellung, oder zwischen den Akten, bei oben bemerkter Strafe.

§. 2.

Der Regisseur darf von keiner Strafe dispensiren, sondern muß selbige jedes Mal unpartheyisch zur Vollstreckung anzeigen. Im erwiesenen Unterlassungs-Falle muß er solche Strafe doppelt zahlen.

§. 3.

Der Director sowohl, als der Regisseur und Musikdirector, sind diesen Gesetzen gleichfalls aufs genaueste unterworfen, und zahlen in den Fällen, wo sie dagegen fehlen sollten, das Doppelte der bestimmten Strafe. — Der Director verpflichtet sich, solche jedes Mal baar in die Strafkasse zu entrichten. Dem Regisseur

und Musikdirector wird die verwirkte Strafe, gleich den andern Mitgliedern, von ihrem halbmonatlich zu erhalten habenden Gehalt abgezogen.

### Circulare und Rollen.

#### §. 1.

Die Bogenzahl jeder erhaltenen Rolle und Singstimme wird bei dem Empfang derselben bescheinigt. — Wem beim Abgang von diesem Theater eine Rolle oder Singstimme fehlt, der ersetzt nach der Bogenzahl dieselbe Abschreibegebühr, welche die Direction zu zahlen verbunden ist.

#### §. 2.

Ohne Vorwissen der Direction darf Niemand in einer Rolle streichen, auch das einmal Gestrichne nicht sagen, bei 2 Kop. Silber Strafe von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

#### §. 3.

Das eigenmächtige Umtauschen der Rollen, so wie das Umtauschen oder Ueberlassen derselben an einen andern Schauspieler, wird, als

eine zu mancherlei Unordnung führende Handlung, hiermit gänzlich untersagt. — Würde es dessenungeachtet geschehen, so verfallen beide Theile, der Abgeber sowohl als der Annehmer, bei unbedeutenden Rollen, in die Strafe des Verlustes einer halbmonatlichen Gage; bei bedeutenden Rollen aber verlieren selbige, und zwar Jeder, einen ganzen monatlichen Gehalt.

§. 4.

Niemand darf eine von der Direction ihm zugetheilte Rolle oder Singstimme zurücksenden, noch gegen einen der Mitspielenden Einwendungen machen. Glaubt Jemand Gründe zu haben, die Annahme einer Rolle verweigern zu können, so wende sich derselbe mit Artigkeit binnen 12 Stunden nach Empfang der Rolle an den Director, welcher sich nicht weigern wird, solche Gründe anzuhören, sich auch bemühen wird, ein solches Mitglied wo möglich zu beruhigen, und gewiß jederzeit bereit seyn wird, erheblichen Gründen nachzugeben. — Wer dagegen handelt, zahlt 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 5.

Niemand halte es für Kränkung, wenn die Direction mit den Rollen wechselt, oder eine von dem Einen schon gespielte Rolle einem Andern zutheilt, da die Erfahrung und Ueberzeugung lehrt, daß das Publikum Veränderungen liebt und daß man in einem Fache vorzüglich, und sehr mittelmäßig in dem andern seyn kann. Die Direktion ist zuweilen genöthigt, Rollen nach dem jedesmaligen Zustand der Bühne zu vertheilen; ihr aber muß das Recht bleiben, Rollen, die besser besetzt werden können, zurückzunehmen.

§. 6.

Niemand darf in seiner Rolle Aenderungen oder Zusätze zum Nachtheil des Stückes machen, unsittliche Theaterspiele oder Possen anbringen, lachen oder sonst etwas thun, das die Täuschung aufhebt. Wer dagegen handelt, zahlt das erste Mal 2 Rop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts; tritt aber zum zweiten Male der nämliche Fall ein, so wird die Strafe verdoppelt, weil es Vorsatz zeigt, so zu handeln.

§. 7.

Wenn Jemand eine Rolle, und besonders eine schon gespielte Rolle, aus Unmuth — welcher Art es auch seyn möge — vorsätzlich so vernachlässigt, daß es das Publikum bemerkt und empfindt, so verliert er die Hälfte seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 8.

Wer sich erlaubt, bei der Darstellung seiner Rolle gegen die Direction oder ein Mitglied dieser Bühne zu extemporiren, verliert seinen ganzen halbmonatlichen Gehalt.

§. 9.

Wer gegen allen Theater = Gebrauch eine, ihm von der Direction zugetheilte und nach dem bekannt gemachten, von ihm unterschriebenen, Repertorium zur Aufführung angenommene Rolle, unter irgend einem Vorwande zurückschickt, zahlt die Strafe eines monatlichen Gehalts. Nur wirkliche, durch das Zeugniß eines der Theater = Aerzte anerkannte, plötzlich zugestossene Krankheit entschuldigt eine solche Zurücksendung, wenn nämlich die Direction die Wirklichkeit der

angegebenen Krankheit geprüft und wahr befunden hat. Weßhalb denn auch, um allen Zeitverlust zu vermeiden, das Zeugniß des Arztes sogleich dem Director mit eingesandt werden muß.

§. 10.

Die Direction wird dem Künstler so viel Frist zur Erlernung seiner Rolle gestatten, als es die Billigkeit und Fähigkeit des Schauspielers verlangt. Inzwischen ist jedes Mitglied, welches eine Rolle in der bestimmten Zeit zu liefern nicht im Stande ist, verbunden, sogleich nach dem erhaltenen Repertorium seine bescheidene Vorstellung zu machen,

§. 11.

Weber unter ein von der Direction erlassenes Circular, noch unter einem Repertorio, ist es erlaubt, schriftliche Bemerkungen zu machen oder sich darüber gegen den Ueberbringer mündlich zu äußern. Wer glaubt, dagegen gegründete Einwendungen machen zu können, thue dies schriftlich. Wer sich aber dennoch dergleichen Bemerkungen erlaubt, zahlt die Strafe von 3 Kop. Sil-

ber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 12.

Das Repertorium der zu gebenden Vorstellungen wird schriftlich von der Direction festgesetzt, und jedem Mitgliede zur Unterschrift, nebst den einzulernenden neuen Rollen, zugeschickt. — Etwanige Einwendungen dagegen geschehen sogleich, und zwar an dem nämlichen Tage, schriftlich; in diesem Falle ist die geschehene Unterschrift nur als ein *vidi* zu betrachten. — Wo aber keine alsbaldigen schriftlichen Einwendungen statt gefunden, ist die Unterschrift verbindlich.

P r o b e n.

§. 1.

Niemand darf ohne vorherige gültige Entschuldigung oder Anfrage eine Leseprobe versäumen, seine Rolle sey auch noch so klein, widrigensfalls bezahlt er 1 Rubel Silber. Sind dergleichen Entschuldigungen gesetzlich, und kann die Rolle von einem andern Mitgliede ohne Störung gelesen werden; so wird man darauf Rücksicht nehmen. Treten aber dergleichen Entschuldigungen wiederholt von dem nämlichen Mit-

gliede ein; so ist das fehlende Subject in Strafe zu nehmen. Bei Stücken, welche das ganze Personale beschäftigen, darf Niemand von der Leseprobe bleiben, es sey denn, daß er wirklich krank ist.

Wer übrigens zu einer solchen Probe zu spät kommt, bezahlt nach 10 Minuten 2 Kop. und nach 15 Minuten 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 2.

Auf der Leseprobe soll Stille und Aufmerksamkeit herrschen. Plaudern, Lachen, oder alles sonstige die Aufmerksamkeit störende Getöse wird untersagt, bei Strafe von 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel des halbmonatlichen Gehalts.

§. 3.

Die Rollen sollen deutlich gelesen und der Charakter der zu gebenden Rolle angegeben werden; wer auf Aufforderung des Directors oder Regisseurs dieses unterläßt, verfällt in die Strafe des vorigen §.

§. 4.

Auf den Singeproben ist gleichfalls alles Plaudern, Lachen und jedes die Aufmerksamkeit

störende Lärmen bei der nämlichen Strafe von 3 Kop. Silber vom Silber-Rubel des halbmonatlichen Gehalts verboten. Wer bei solchen Singproben zu seiner Singparthie aufgerufen werden muß, und nicht gleich gegenwärtig seyn sollte, verfällt in die Strafe von 2 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

Wer 5 Minuten zu spät kommt und den Anfang hindert, zahlt 2 Kop. Silber, nach 10 Minuten 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts. Wer eine Singprobe ohne gültige Entschuldigung und erhaltene Erlaubniß ganz versäumt, verliert den vierten Theil seines halbmonatlichen Gehalts.

### S. 5.

Wer zu einer Theater- oder Hauptprobe zu spät kommt, das heißt, wer nach 5 Minuten der bestimmten Zeit erscheint, und dadurch den Anfang oder Fortgang der Probe hindert, bezahlt 2 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts; wer nach 10 Minuten kommt, zahlt 3 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 6.

Wer während der Probe oder Vorstellung hinter den Koulissen, in der Garderobe oder hinter den Vorhängen so laut redet, lacht oder singt, daß es die spielenden Personen hören, — bezahlt 3 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 7.

Wer auf einer gewöhnlichen Probe gerufen werden muß, zahlt 15 Kop. Silber. Wer auf einer Hauptprobe gerufen werden muß, zahlt das Doppelte.

§. 8.

Wer sich außer dem Director und den spielenden Personen auf der Scene befindet, zahlt jedesmal 15 Kopeken Silber.

§. 9.

Wer einen Hund mit auf die Probe bringt, zahlt 1 Rubel Silber, und muß demohnerachtet solchen gleich fortschaffen.

§. 10.

Wenn von einem schon mehrmals aufgeführten Stücke oder Oper Probe gehalten wird, und Jemand zu spät kommt, so wird

auf die übersprungenen Szenen und Acten keine Rücksicht genommen, sondern das zu spät gekommene Mitglied verfällt in die Strafe des 5ten §.

§. 11.

Wer eine Probe ganz versäumt, verliert den 4ten Theil seines halbmonatlichen Gehalts, wenn nemlich diese Versäumniß der Vorstellung directe nicht schadet. Sollte aber das erstere wirklich der Fall seyn, so verliert ein solches Mitglied die Hälfte seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 12.

Wer bei der Hauptprobe seine Rolle nicht weiß, d. h. wer die von dem Soufleur angefangene Periode nicht ohne Anstoß fortsetzen kann, bezahlt von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts 2 Kop. Silber. Und da jede Probe eines schon aufgeführten Stücks als eine Hauptprobe anzusehen ist, so tritt auch die nehmliche Strafe ein, wenn einer der Mitspielenden seine Rolle nach obiger Vorschrift nicht kann; es versteht sich, daß auf schnelle Uebernahme einer Rolle Rücksicht genommen wird.

§. 13.

Jede letzte Probe eines neuen Stückes oder einer neuen Oper ist als Hauptprobe anzusehen, daher soll selbige gänzlich der Vorstellung gleichen. Bei Opern-Proben oder bei Proben großer Stücke wird es einzig und allein vom Director oder Regisseur abhängen, auch die vorletzte Probe, wenn er es nöthig finden sollte, für eine Hauptprobe zu erklären. Die Fehler aber, die bei einer Hauptprobe vorkommen, werden mit der Hälfte derjenigen Strafen belegt, welche auf die bei den wirklichen Vorstellungen begangenen Fehler gesetzt sind.

§. 14.

Die Stunde, wenn die Proben ihren Anfang nehmen, wird jeden Schauspiel-Abend in dem untern Ankleide-Zimmer angeschrieben. Niemand darf sich daher mit Unwissenheit entschuldigen. Sollte, eingetretener Hindernisse wegen, das Anschreiben einer Probe unterblieben seyn, so wird solche schriftlich angesagt, in welchem Falle Jeder den Ansagezettel mit seinem Namen zu unterzeichnen hat.

§. 15.

Es versteht sich von selbst, daß die Be-

stimmung der Proben einzig und allein von dem Director oder Regisseur abhängt. Niemand darf sich daher weigern auf selbigen zu erscheinen, oder er verfällt in die im 10ten §. bestimmte Strafe. Ist es eine Singprobe und sein Ausbleiben hindert nicht directe den guten Fortgang der Probe, so verfällt ein solches Mitglied in die Strafe von 3 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel seines halbmonatlichen Gehalts. — Muß aber die Probe seinetwegen eingestellt oder aufgeschoben werden, so verliert er den 3ten Theil seines halbmonatlichen Gehalts.

## Wirkliche Vorstellungen.

### §. 1.

Wer in einer Vorstellung zu thun hat, ist gehalten, eine Stunde vorher im Anzieh = Zimmer zu seyn. Wer dieses unterläßt, zahlt die Strafe von 1 Rubel Silber.

### §. 2.

Wer nicht gleich in dem ersten Akte, sondern in den folgenden zu thun hat, ist dennoch verbunden, eine Stunde vor seiner Er-

scheinung auf der Szene in der Anzieh = Stube zu sehn, oder derselbe bezahlt die nehmliche im 1sten §. bestimmte Strafe.

§. 3.

Wer in einer Vorstellung zu thun hat, und mit dem Ankleiden sich so versäumte, daß um feinetwillen zur bestimmten Zeit nicht angefangen werden kann, zahlt 10 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel seines halbmonatlichen Gehalts; wobei keine Entschuldigung Statt finden kann, denn jeder Schauspieler ist für die übernommene Rolle verantwortlich, und das Publikum darf in keinem Falle beleidigt werden.

§. 4.

Wer bei der Vorstellung seine Rolle nicht weiß, zahlt die Strafe des vierten Theils und, in wiederholten Fällen, die Hälfte seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 5.

Wer nach richtig gefallenem Stichworte zu spät, oder, ohne das Stichwort abzuwarten, zu früh heraustritt, zahlt 5 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel seines halbmonatlichen Gehalts. Der Soufleur ist in diesem Falle die entscheidende Person.

§. 6.

Wer eine Vorstellung ganz versäumt, in welcher er eine nur kleine Rolle hat, verliert den Gehalt eines Monats; ist sie so bedeutend, daß die Vorstellung nicht gegeben werden kann, so kann nach Befinden der Umstände sogar augenblickliche Entlassung verfügt werden.

§. 7.

Wer sich zwischen dem Aufzuge umzukleiden hat, ist verbunden, den Regisseur daran zu erinnern; geschieht es nicht, so bezahlt der Schauspieler, wenn er versäumt, von jedem Silber = Rubel seines halbmonatlichen Gehalts 2 Kop. Silber, noch außer der gesetzlichen Strafe des Versäumens.

§. 8.

So wie es beim hiesigen Theater bisher gehalten worden, so hat es auch fernerhin in Hinsicht auf die sogenannten stummen Rollen oder Statisten sein Verbleiben. Niemand darf und kann sich weigern, dergleichen zu machen, wenn er nicht vom Regisseur dispensirt wird. Wer daher in solchen Rollen zur Probe oder zur Vorstellung zu spät kommt, oder Auftritte versäumt, bezahlt die Hälfte der Strafen, be-

nen der Schauspieler in sprechenden Rollen unterworfen ist. Wer ganz wegbleibt, zahlt den vierten Theil seines halbmonatlichen Gehalts. Es versteht sich von selbst, daß unter diesen Statisten-Rollen nur solche verstanden sind, wo durchaus Schauspieler erforderlich sind. Wo dieses nicht unumgänglich nöthig, verspricht die Direction nach Kräften den Schauspieler mit Statisten-Rollen zu verschonen.

### R e q u i s i t e n.

#### S. I.

Obgleich der Requisiteur angewiesen ist, jedem Schauspieler die gehörigen Requisiten zu überreichen, oder auf seinen Platz zu legen; so ist es doch nothwendig, daß der Schauspieler bei Opern auf der Uebsprobe, bei Stücken auf der ersten Theaterprobe, solche dem Requisiteur aufschreibe und wiederholt in Erinnerung bringe, auch sich vor Anfang des Stückes darum bekümmere.

Fehlt in der Vorstellung etwas — Brief, Dolch, Geldbörse u. s. w. — so zahlt er, wenn das Publikum den Fehler bemerkt, von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts 2 Kop. Silber. Ist der Fehler nicht so bedeu-

tend, und hat können versteckt werden, ohne daß das Publikum ihn bemerkte, so wird dennoch von jedem Silber-Kubel seines halbmonatlichen Gehalts 1 Kop. Silber als Strafe abgezogen.

§. 2.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, seine Requisiten dem Requisiteur wieder zuzustellen, wer dieses unterläßt, ersetzt den Schaden, wenn eine solche Requisite verloren ginge. Dahin gehören jedoch nicht Requisiten, welche auf dem Theater weggeworfen werden, oder bei den Verwandlungen der Dekorationen auf dem Theater liegen geblieben. — Um diese hat sich der Requisiteur zu bekümmern; jedoch erfordert es die Billigkeit, daß der Schauspieler ihm dieses vor oder gleich nach der Szene bemerke, damit er, als davon unterrichtet, sich darum bekümmern könne, und ihm, wo möglich, Schaden verhütet werde. Wer, ohne daß es der Dichter vorgeschrieben, eine Requisite zerbricht oder ruiniert, zahlt den Schaden.

G a r d e r o b e.

§. 1.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, sich zu seiner Rolle dem Charakter gemäß und nach Vor-

schrift des Dichters und der Direction zu kleiden. Und wiewohl es einem jeden Mitgliede erlaubt ist, sich einen Anzug zu wählen, so ist solcher doch dem Gutachten des Regisseurs unterworfen, besonders bei fremden Kostümen. Das aus der Garderobe gereichte und protokollirte Kleid darf ohne Anfrage nicht geändert werden, bei Strafe von 2 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel des halbmonatlichen Gehalts.

## §. 2.

Wer einen Garderobe = Anzug oder einen Theil desselben nach Hause nimmt, zahlt die nämliche Strafe, und muß das Mitgenommene sogleich am folgenden Morgen zurück in die Garderobe liefern, oder für jeden Tag, welchen er das mitgenommene Garderoben = Stück im Hause behalten, die nämliche Strafe bezahlen.

## §. 3.

Wer eine Garderoben = Kleidung durch Abwischung der Schminke, oder auf sonstige Weise beschädigt, ersetzt den Schaden nach der Schätzung des Garderobiers, von seinem Gehalte.

## Entree der Schauspieler und ihre Dienst- boten betreffend.

### §. 1.

Die Theaterloge ist nur zum Zuschauen für die Schauspieler und Schauspielerinnen bestimmt.

### §. 2.

Schauspieler, die in einem Stücke oder in einer Oper nichts zu thun haben, können auch das Parterre besuchen, wenn nämlich das Theater nicht zu sehr besetzt ist. Logen werden keinem Mitgliede unentgeltlich geöffnet. — Bei stark besetztem Hause versteht es sich von selbst, daß die Plätze den Zuschauern überlassen werden.

### §. 3.

Niemand darf fremde, nicht zum Theater gehörige Personen in die Theaterloge oder auf andre Plätze einführen. — Wer es dennoch thut, zahlt für die eingeführte Person den Entree-Preis der Parterrelogen, und die eingeführte Person wird dennoch aus der Theaterloge gewiesen. Auch haben die Eltern, die ihre Kinder in die Theaterloge führen, dafür zu sorgen, daß sie nicht den engagirten Mitglie-

bern die Plätze verengen; indem dadurch leicht Anlaß zu Mißhelligkeit entspringen kann.

§. 4.

Niemand, der in einem Schauspieler oder in einer Oper zu thun hat, darf sich in freien Szenen im Theater-Anzuge in der Theaterloge sehen lassen; auch sich eben so wenig vor, oder nach geendigter Rolle, unter das Publikum mischen; widrigenfalls bezahlt er von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts 1 Kop. Silber.

§. 5.

Auf dem Theater, oder innerhalb der Koulissen, dürfen keine Dienstboten stehen, damit sie weder den Spielenden, noch bei den Verwandlungen Hinderniß verursachen, oder gar zum Uergerniß des Publikums in den Koulissen gesehen werden. Mitglieder, deren Dienstboten hierüber eine Klage veranlassen, verfallen in die Strafe von 2 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel ihres halbmonatlichen Gehalts. — Dagegen ist jedes Mitglied berechtigt, von der Direktion für seinen Dienstboten jede Woche ein Galleriebillet zum Zusehen unentgeltlich holen zu lassen. Es versteht sich von

selbst, daß dieses nicht in Zugstücken statt finden kann, wo der Platz auf der Gallerie durch die Zuschauer beengt ist.

## Sittlichkeit.

### §. 1.

Wer wider die Achtung fehlt, die jeder dem Andern und dem Ganzen schuldig ist, d. h., wer bei der Probe oder bei der Vorstellung in den Anzieh-Zimmern, oder auf dem Theater Streit erregt, es sey durch Schimpfen oder Zanken, bezahlt die Strafe von 10 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

### §. 2.

Sollte jemals ein Schauspieler die Achtung vergessen, die er dem Publikum, seinen Collegen und sich selbst schuldig ist, und betrunken auf die Probe kommen; so zahlt derselbe das erstemal die Hälfte seines halbmonatlichen Gehalts als Strafe, das zweitemal aber verliert derselbe seinen ganzen halbmonatlichen Gehalt. Kommt Jemand gar betrunken zur Vorstellung, so verliert derselbe, wenn gleich es dem Publikum nicht bis zur Störung merkbar war,

seinen halbmonatlichen Gehalt; war die Betrunktheit so stark, daß das Publikum unruhig dadurch wurde, so verliert ein solcher seinen ganzen monatlichen Gehalt, und die Direction behält sich in wiederholten Fällen das Recht vor, die Aufhebung des Engagements ohne Gagen-Ersatz zu verfügen.

### Allgemeine Regeln.

#### §. 1.

Jede Krankheit, die den Schauspieler an seinen Geschäften hindert, muß durch ein schriftliches Zeugniß des Arztes, und zwar noch am frühen Morgen des nämlichen Tages, an welchem ein Mitglied sich als krank meldet, bescheinigt werden.

#### §. 2.

Da solche Fälle eintreten können, daß kurz vor dem Anfang der angekündigten Vorstellung eine Abänderung derselben stattfinden müßte, so ist jedes Mitglied dieser Bühne, welches in dem angekündigten Stück oder Operette keine Rolle hat, und deswegen nicht im Theater erscheinen wollte, verbunden, die bestimmte

Nachricht in seiner Wohnung zurückzulassen, wo er in der Stadt anzutreffen sey, bei Strafe von 10 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts.

§. 3.

Niemand darf ohne Anzeige bei der Direction und dazu erhaltene Erlaubniß auf 24 Stunden die Stadt verlassen, bei Strafe eines monatlichen Gehalts, wenn es anders der Direction nicht zweckdienlicher schiene, solch ein Vergehen mit augenblicklicher Entlassung zu bestrafen.

§. 4.

Verbreitung unvortheilhafter Gerüchte von Schauspielen und Opern, so wie über Vertheilung der Rollen, in Gesellschaften oder öffentlichen Häusern, schadet dem Ganzen, und wird in erwiesenem Falle mit 5 Kop. Silber von jedem Silber-Rubel seines halbmonatlichen Gehalts bestraft.

§. 5.

Bekanntmachen der Theater-Vorfälle, der etwanigen Streitigkeiten der Direction, in Privat-Gesellschaften oder öffentlichen Häusern, Abhandlungen über die Veranstellungen der

Direction, werden als eine offenbar feindselige und die Direction benachtheiligende Handlung betrachtet, und erwiesenen Falls mit der Strafe einer halbmonatlichen Gage, im wiederholtem Falle mit doppelter Strafe oder Aufhebung des Kontrakts ohne Ersatz von Seiten der Direction bestraft.

§. 6.

Niemand darf, bei Verlust eines halbmonatlichen Gehalts, Theater- oder sonstige Streitigkeiten mit einem andern Mitgliede dieses Theaters vor die Obrigkeitliche oder Polizei- Behörde bringen, ehe solche vorher der Direction vorgetragen, und wo möglich geschlichtet oder beigelegt worden sind. — Die Ehre des Theaters erfordert diese Anordnung schlechterdings.

§. 7.

Mitglieder dieses Theaters, welche erst eine kurze Zeit hier sind, und aus irgend einer Veranlassung ihre Entlassung genommen, und sich während der Aufkündigungs-Zeit krank melden lassen, können keinen Anspruch auf ihr Gehalt machen, da eine solche Krankheit die Vermuthung des bösen Willens, und der vor-

säßlichen Benachtheilung der Direction vermuthen läßt. — Nur Mitglieder, welche schon lange hier sind, und durch Bereitwilligkeit der Direction ihre Unhänglichkeit bewiesen haben, können auf die dankbare Unterstützung derselben in solchen Fällen rechnen. Es ist der Direction unangenehm, diesen und andre hartscheinende Punkte berühren zu müssen, aber die Erfahrung, welche selbige gemacht, nöthigt sie dazu. Auch ist hierunter eine Unpäßlichkeit von wenigen Tagen nicht zu verstehen.

### Strafgelder und Strafkasse.

#### §. 1.

Vor jedem Gage-Tage, welche den 16. und 1. jedes Monats eintreten, werden die vorgefallenen Fehler denen bekannt gemacht, die sie betreffen. Wer sich unschuldig verurtheilt glaubt, darf an eine zu ernennende Committée von 5 der ältesten Mitglieder appelliren.

#### §. 2.

Bei verheiratheten Mitgliedern, oder bei Vater und Tochter, wenn eines davon strafällig ist, bringt es die Billigkeit mit sich, daß

die Strafe nur von der Hälfte der halbmonatlichen Gage abgezogen wird.

§. 3.

Die nach diesen Gesetzen eingegangenen Strafgeelder formiren eine Kasse. Der Director und zwei der ältesten Mitglieder dieser Gesellschaft führen darüber eine Controlle, welche übereinstimmend im Betreff der Einnahme und möglichen Ausgabe seyn muß. Am Ende jedes Monats legt die Direction obigen beiden Mitgliedern die zwei Listen der eingegangenen Strafgeelder vor, welche dann von selbigen unterschrieben, und in ein eignes in ihren Händen bleibendes Buch eingetragen werden. Die Strafgeelder bleiben in der Verwahrung des Directors.

§. 4.

Durchreisende arme Schauspieler, auch andere Hilfsbedürftige, sollen aus dieser Strafkasse mit Genehmigung der Direction unterstützt werden. Jedes Mitglied des Theaters hat dabei seine Stimme, welche durch ein Circulaire eingefordert wird, und wobei die Mehrheit für oder gegen den Vortrag entscheidet.

Da sich übrigens nicht alle Fälle vorhersehen lassen, die eine Vorschrift erforderlich machen; so behält sich die Direction vor, was einzurücken nothwendig werden sollte, durch Circulaire zu ergänzen.

Gesetze, das Orchester betreffend.

Alle Gesetze für die Schauspieler, die auf die Mitglieder des Orchesters anwendbar sind, sind auch für dieselben verpflichtend.

§. 1.

Jeder Musikus ist verbunden, in allen von der Direktion angeordneten Opern, Schauspielen, Konzerten &c. mitzuwirken.

§. 2.

Die gegenseitige Achtung erfordert es, daß kein Mitglied des Orchesters, weder bei den Proben noch bei der Vorstellung, während des Dialogs durch Stimmen oder durch lautes Sprechen Störung veranlasse. Wer dagegen handelt, zahlt die festgesetzte Strafe, die den Schauspieler auf dem Theater trifft.

§. 3.

Sämmtliche Musici sind verbunden, sich eine Viertelstunde vor bestimmtem Anfang der Vorstellungen auf ihren Plätzen einzufinden und gehörig zusammen zu stimmen, damit jederzeit präcise mit dem angeordneten Glockenschlage angefangen werden kann. Wer dagegen handelt, zahlt 15 Kop. Silber.

§. 4.

Keiner darf bei Vorstellungen von Opern

das Orchester verlassen. Dadurch veranlaßte Fehler werden mit 3 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel der halbmonatlichen Gage bestraft.

## §. 5.

In Schauspielen ist Keinem verstattet, während den Akten sich auf dem Theater oder zwischen den Coulissen aufzuhalten; so wie es ebenfalls keinem Mitgliede erlaubt ist, sich in der Damen = Garderobe aufzuhalten. Wer dagegen handelt, zahlt 3 Kop. Silber von jedem Silber = Rubel seiner halbmonatlichen Gage.

## §. 6.

Der Musikdirector in Opern und der Correpetitor in Schauspielen giebt den Takt der auszuführenden Pièce an. Das Orchester ist verpflichtet, dem zu folgen. Wer eigenmächtig das Tempo verändert oder den Takt marquirt, zahlt einen Rubel Silber Strafe.

## §. 7.

Der Correpetitor ist verpflichtet, dahin zu sehen, daß in Schauspielen gleich nach dem Schlusse jedes Aufzuges die Musik eintrete. — Sollte die Versäumniß eines Orchester = Mitgliedes den Anfang verzögern, so zahlt dasselbe 50 Kop. Silber Strafe; und wenn der Correpetitor solches anzuzeigen unterläßt, so zahlt er doppelt. Auch muß, so lange der Zwischenakt währt,

Est.

A - 12913

22365

die Musik fortbauern, damit jede Abgerung, die durch Verwandlung, Umkleiden u. s. w. verursacht wird, durch fortdauernde Musik gedeckt werde. Daher hat der Correpetitor sich vor Anfang jedes Schauspiels zu erkundigen, ob vielleicht während der Vorstellung ein außerordentlicher Zwischenakt, der Decoration oder des Umkleidens wegen, nöthig ist. Denn in keinem Falle darf die Zwischenmusik, so lange der Vorhang herunter ist, aufhören.

§. 8.

Da die Achtung gegen das Publikum, wie gegen die Schauspieler, erfordert, daß das Theater rein erhalten werde; so wird bei Strafe von 25 Kop. Silber jedem Mitgliede des Orchesters untersagt, seinen Weg in dasselbe über das Theater und zwischen dem ersten und zweiten Vorhange zu nehmen, noch weniger vor Anfang des Stücks selbst auf der Scene zu verweilen. Der Billigdenkende wird diese Maßregel nöthig finden.

§. 9.

Der Correpetitor ist verpflichtet, mit dem Regisseur Rücksprache zu nehmen, damit durchaus nur passende Zwischen-Musiken gemacht werden.

§. 10.

Fehler, die der Musikdirector oder Correpetitor begeht, werden von ihnen mit der doppelten Strafe bezahlt.

---

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)